

folgende Abänderungen der mit der Verordnung vom 26. Januar 1894 gleichzeitig veröffentlichten „Vorschrift über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen“ (Sprengstoffversendungs-vorschrift) — G. u. B.-Bl. S. 70 — bekannt gegeben:

1. Die Fußnote zur Überschrift erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Eisenbahnen sind in der Militärtransportordnung vom 18. Januar 1899 (R.-G.-Bl. S. 15) enthalten.“

2. In den Zusatzvorschriften „zu §§ 2 und 3“ werden die Worte unter a: „des § 35 Ziffer 7 der Militärtransportordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-transportordnung) vom 11. Februar 1888 (R.-G.-Bl. S. 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen jeweilig als „zur Gefahrklasse gehörig“ bezeichnet sind“ ersetzt durch:

„des § 54, 18 der Militärtransportordnung vom 18. Januar 1899 (R.-G.-Bl. S. 15) durch die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, in Bayern durch das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und das bayerische Kriegsministerium jeweilig als für den Frieden „zur Gefahrklasse gehörig“ bezeichnet sind.“

Diese Abänderungen treten sofort in Kraft.

Dresden, den 14. Juni 1907.

Die Ministerien der Finanzen, des Kriegs und des Innern.

Dr. v. Rüger. Frhr. v. Hausen. Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Basst.

Nr. 43. Verordnung

zu weiterer Ausführung des Gesetzes vom 4. August 1900, die Handels- und Gewerbekammern betreffend;

vom 20. Juni 1907.

Auf Grund der §§ 4 und 29 des Gesetzes vom 4. August 1900, die Handels- und Gewerbekammern betreffend (G. u. B.-Bl. S. 865 flg.), wird weiter folgendes bestimmt:

I.

In teilweiser Abänderung von § 4 der Ausführungsverordnung vom 15. August 1900 und von § 5 Absatz 1 unter I der weiteren Verordnung zum Gesetze vom 22. Juli 1901 (G. u. V. = Bl. 1900 S. 873 flg. und 1901 S. 102/3) wird die Bezirksabgrenzung und die Mitgliederzahl der Gewerbekammern zu Dresden und zu Leipzig wie folgt festgesetzt.

Es gehören

zum Bezirke der Gewerbekammer Dresden der Regierungsbezirk Dresden,
zum Bezirke der Gewerbekammer Leipzig die Stadt Leipzig und die Bezirke der Amtshauptmannschaften Leipzig, Borna, Grimma und Dschag.

Die Zahl der Mitglieder der Leipziger Gewerbekammer wird auf 18 festgesetzt.

Die Mitgliederzahlen der Dresdner Gewerbekammer und der übrigen Gewerbekammern bleiben unverändert.

Der Bezirk der Amtshauptmannschaft Borna wird vom Bezirke der Chemnitzer Gewerbekammer, die Bezirke der Amtshauptmannschaften Grimma und Dschag werden von dem der Dresdner Gewerbekammer abgetrennt.

II.

Die neue Bezirksabgrenzung und Mitgliederzahl haben Geltung vom 1. Januar 1908 an.

Die Urwahlen sind für die beteiligten Kammerbezirke schon vom laufenden Jahre an nach Maßgabe der neuen Bezirksgrenzen und Mitgliederzahl vorzubereiten, anzuordnen und durchzuführen. Bezirksangehörige aus den Amtshauptmannschaften Borna, Grimma und Dschag, denen die Mitgliedschaft bei der Chemnitzer oder Dresdner Gewerbekammer über den 31. Dezember 1907 hinaus zustehen würde, treten ohne Änderung ihrer Wahlzeit in die Leipziger Gewerbekammer über.

Bei der ersten, dem Erlasse dieser Verordnung folgenden Hauptwahl zur Leipziger Gewerbekammer werden nur die nach Berücksichtigung der Übertritte von Mitgliedern aus der Chemnitzer und der Dresdner Gewerbekammer frei werdenden Sitze besetzt.

III.

Die Bezirke der Handelskammern werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Dresden, am 20. Juni 1907.

Ministerium des Innern.

Dr. Graf v. Hohenthal u. Bergen.

Fabian.